



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich	Vorlage-Nr: COS-BV-349/2022 Aktenzeichen: kuz Datum: 17.02.2022 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Bau- und Ordnungsamt						
Betreff:							
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 "Nahversorgungsstandort Berliner Straße" Coswig (Anhalt)							
Abwägungs- und Satzungsbeschluss							
Beratungsfolge	Mitglieder		Abstimmungsergebnis				
	S o l l	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung	
14.03.2022	Bau- und Ordnungsausschuss	9	8	0	8	0	0
07.04.2022	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	26	24	0	24	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt:

1. Die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB der Anregungen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Nahversorgungsstandort Berliner Straße“ der Stadt Coswig (Anhalt) vorgebracht wurden, gemäß des zusammengefassten Abwägungsvorschlages vom Januar 2022 (Anlage 1).
Die Aufnahme der Ergebnisse in der Planfassung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Nahversorgungsstandort Berliner Straße“ der Stadt Coswig (Anhalt) wird bestimmt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 8 Abs. 1 KVG LSA den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Nahversorgungsstandort Berliner Straße“ der Stadt Coswig (Anhalt) sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 21.02.2022 bestehend aus der Planzeichnung einschließlich textlichen Festsetzungen (Anlage 2 und 3) als Satzung. Die Begründung (Anlagen 4.1 -4.3) wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung dem Landkreis Wittenberg vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung als dann gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussbegründung:

Mit dem vorliegenden Beschluss wird das nach BauGB vorgeschriebene Aufstellungsverfahren für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Nahversorgungsstandort Berliner Straße“ Coswig(Anhalt) seitens des Stadtrats abgeschlossen. Zur Erlangung der Rechtskraft muss die Genehmigung noch vom Landkreis eingeholt werden, die Ausfertigung der Satzung durch den Bürgermeister erfolgen und die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung ortsüblich vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Die Kosten des Planverfahrens trägt der Vorhabenträger. Mit dem Vorhabenträger ist gemäß §12 Abs. 1 S.1 BauGB vor diesem Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag abzuschließen, welcher die Übernahme der durch die Planung entstehenden Kosten beinhaltet (siehe COS-BV-350/2022).

Anlagen:

1. Anlage 1 – Abwägung, Januar 2022
2. Anlage 2 - Planzeichnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 21.02.2022
3. Anlage 3 - Vorhaben- und Erschließungsplan vom 21.02.2022
4. Anlage 4.1 - Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 21.02.2022
5. Anlage 4.2 - Biotop- und Nutzungstypen vom 13.08.2021
6. Anlage 4.3 - Baumbestandsliste vom 13.08.2021
7. Anlage 5 – Einzelhandelskonzept Coswig (Anhalt) 05/2019



Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates



Axel Clauß
Bürgermeister